



Stadt Bernburg (Saale)

1. Fortschreibung Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

(Stand 21.12.2016)

PLANVERFASSER:

STADT BERNBURG (SAALE)

Planungsamt

Schlossgartenstraße 16

06406 Bernburg (Saale)

E-Mail: frank.wiemann.stadt@berenburg.de

Tel.: 03471 659-626

Fax: 03471 659-300

BERNBURG



SALESTADT IN ANHALT

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Zielsetzung der Fortschreibung des Standortkonzepts	1
2	Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen 2011	1
3	Gesetzliche und planerische Vorgaben	2
3.1	Gesetzliche Grundlagen	2
3.2	Übergeordnete Planungen	2
3.2.1	Landesentwicklungsplan	2
3.2.2	Regionaler Entwicklungsplan	3
3.3	Bauleitplanung	3
3.3.1	Flächennutzungsplan	3
3.3.2	Bebauungsplan	5
4	Standortvoraussetzungen (EEG 2017)	5
5	Aktuelle Entwicklungen	6
5.1	Bestehende Photovoltaikanlagen	6
5.2	Potentielle Eignungsflächen	7
5.3	Aufgegebene Flächen	8
6	Kennzeichnungen / Hinweise	9
6.1	Bergrecht	9
6.2	Altlasten	10
6.3	Kampfmittel	10
7	Zusammenfassung	10
8	Anhang	12
8.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien) (Auszug)	12
8.2	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien- (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2014) (Auszug)	13
8.3	Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien - (EEG 2017) (Auszug)	15
9	Literaturverzeichnis	18

Karte 1: Eignungsflächen zur Errichtung von PV-Anlagen

1 Zweck und Zielsetzung der Fortschreibung des Standortkonzepts

Das Ziel der Stadt Bernburg (Saale), die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an wenigen Standorten innerhalb des Stadtgebietes zu konzentrieren, ist mit Aufstellung des Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Jahr 2011 gelungen. So wurden seit Fertigstellung des Konzeptes fünf Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Stadtgebietes errichtet, von denen eine vor kurzem erweitert wurde. Aus verschiedenen Gründen stehen vier Flächen nicht mehr für diese Art der Nutzung zur Verfügung. Lediglich zwei Flächen können potentiellen Investoren angeboten werden.

Zwischenzeitlich interessierten sich Investoren für Flächen, die im Standortkonzept nicht berücksichtigt waren. Dies und die Novellierungen des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) zum Anlass genommen, erfolgt nun eine Fortschreibung des Standortkonzeptes.

Gleichwohl unterstützt die Stadt damit weiter die umweltpolitischen bzw. energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung und wird ihrem Anspruch als Mittelzentrum an eine geordnete Entwicklung regenerativer Energien gerecht.

2 Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen 2011

Das Standortkonzept untersuchte auf dem Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) 16 potentielle Eignungsflächen, die die Standortvoraussetzungen nach den damals rechtlichen Voraussetzungen (§ 32 Abs. 3 Nr. 1-4 EEG, s. Kap. 8.1) erfüllen.



Abb. 1: Potenzielle Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (2011)

Für 8 der insgesamt 16 geprüften Standorte wurde eine positive Einschätzung für die Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie gegeben. Abbildung 1 gibt einen Überblick über das damalige Ergebnis der untersuchten Flächen innerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Bernburg (Saale).

Nicht als potentielle Standorte geprüft wurden die Flächen aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna bzw. dem Flächennutzungsplan Peißen. Beide Flächen wurden als bestehende Eignungsflächen übernommen und dargestellt, so dass damals insgesamt 10 Eignungsflächen im Stadtgebiet zur Verfügung standen (s. Abb. 1).

3 Gesetzliche und planerische Vorgaben

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**), das seit der ersten Fassung 2004 mehrfach geändert wurde, ist das zentrale Instrument, um die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Es regelt u.a. die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die Vergütung für Freiflächenanlagen richtete sich anfangs nach § 32 EEG und später nach § 51 EEG 2014 (s. Kap. 8), eine Vergütungspflicht bestand nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Die Bundesregierung strebte einen Systemwechsel der Förderung für erneuerbare Energien an, so wurde mit dem EEG 2014 beschlossen, das Fördersystem auf Ausschreibungen umzustellen. Diese Novelle des EEG war erforderlich, um den Ausbau der erneuerbaren Energien planvoll zu steuern.

Der Deutsche Bundestag hat am 8. Juli 2016 die Novelle des EEG 2014 zum EEG 2017 beschlossen (Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien – EEG 2017). Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien umfasst die Änderungen und Neuerungen des EEG 2017.

Mit dieser Novelle, dem EEG 2017, wurde das EEG nun auf Ausschreibungen umgestellt. Der in EEG-Anlagen erzeugte Strom wird dann grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

Künftig regeln also die §§ 37 und 48 EEG 2017 die Voraussetzungen für Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (s. Kap. 8.3). Das EEG 2017 orientiert sich an der Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) sowie an den Definitionen der bisherigen Regelungen des § 51 EEG 2014.

Berücksichtigt werden außerdem die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gemäß Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - **NatSchG LSA**) sowie des Bodenschutzes (gemäß Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - **BodSchAG LSA**). Die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt in nachfolgenden Bauleitplanverfahren.

3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Landesentwicklungsplan

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) enthalten.

Nach den Grundsätzen 84 und 85 sollen Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden, die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sind die Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und der damit verbundenen Auswirkungen raumbeanspruchend und raumbedeutsam.

3.2.2 Regionaler Entwicklungsplan

Die Inhalte des Landesentwicklungsplans werden in den Regionalen Entwicklungsplänen weiterentwickelt und konkretisiert.

Die Stadt Bernburg (Saale) liegt seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 als Gemeinde im Salzlandkreis innerhalb der Planungsregion Magdeburg. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 26.03.2010 bekannt gegeben, den regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Mit Beschluss der Regionalversammlung am 02.06.2016 wurde der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg zur öffentlichen Auslegung vom 11.07. bis 11.10.2016 bestimmt. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und sind als solche zu berücksichtigen.

Der 1. Entwurf empfiehlt vor der Festlegung von Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein gesamtträumliches Konzept zu erarbeiten, in dem potenzielle Flächen auf ihre Eignung und Konflikte mit anderen Raumfunktionen geprüft werden (Ziel 99).

Die Erstellung eines gesamtträumlichen Konzeptes dient der Standortwahl für geeignete Flächen. Um einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken, sind nur bestimmte vorbelastete Flächen für eine Errichtung vorzusehen. Zur Vermeidung von raumordnerischen Konflikten mit dem Hochwasserschutz, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Landwirtschaft und der Rohstoffgewinnung, sind solche Vorranggebiete von einer Bebauung ausgeschlossen. Bisher unversiegelte Flächen im Außenbereich und insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung (Grundsatz 82).

3.3 Bauleitplanung

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in aller Regel ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher immer eine gemeindliche Bauleitplanung.

3.3.1 Flächennutzungsplan

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB bindet die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen intern an den Flächennutzungsplan. Damit bietet sich für eine Gemeinde mit der Erarbeitung solcher Rahmenpläne die Möglichkeit, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Photovoltaik-Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken.

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna (GFNP)

Im wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft **Bernburg** für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna (GFNP) wird eine

Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie dargestellt. Die Fläche befindet sich an der Dessauer Straße und ist das Gelände des ehemaligen Trocknungswerkes Dröbel sowie das westlich angrenzende Gelände des ehemaligen BMK. Die Sonderbaufläche hat eine Größe von ca. 14,3 ha. Auf der Fläche des ehemaligen Trocknungswerkes (etwa 8 ha) entwickelte sich bereits 2012 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die verbleibende Fläche des ehemaligen BMK liegt noch immer brach.

Die Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaik im Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Baalberger Kreisstraße“, mit einer Größe von 8,6 ha, verletzte das Entwicklungsgebot nach § 8 BauGB, so dass eine **1. Änderung** des GFNP durchgeführt wurde (Fläche 14 im Standortkonzept). Gleichzeitig wurde auch eine Teilfläche im Geltungsbereich des seit 17.12.1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes 6/91 „Südöstlich der Kleingartensparte Bergstädter“ überplant (Fläche 12 im Standortkonzept). Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes wurden ca. 2,6 ha als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Auf beiden Flächen wurden im Jahr 2010 großflächige PV-Anlagen errichtet.

Eine **2. Änderung** wurde parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 79 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen westlich von Aderstedt“ begonnen (Fläche 3 im Standortkonzept). Verschiedene Gründe führten zur Einstellung beider Verfahren, die Fläche soll in der Fortschreibung des Rahmenplanes nicht weiter verfolgt werden.

Mit dem Verkauf der ehemaligen Garnison wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 80 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (ehemalige Garnison)“ aufgestellt (Fläche 7 im Standortkonzept). Da die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ nicht den damaligen Darstellungen des GFNPs entsprach und somit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzt wurde, erfolgte eine **3. Änderung** des GFNP. Die Anlage mit einer Gesamtfläche von 25,3 ha ging 2013 in Betrieb und wurde 2016 erweitert.

- Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Peißen

Ebenso gab es für den Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde **Peißen** eine **1. Änderung** südlich des Grönaer Weges (ca. 6,4 ha). Ziel dieser Änderung war auf der bis dahin dargestellten Wohnbaufläche die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“. Da die Voraussetzungen des EEG nicht erfüllt werden, gibt es für diese Fläche keinen Vergütungsanspruch.

Mit der Darstellung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen soll die **3. Änderung** des Flächennutzungsplans der Gemeinde **Peißen** die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde der Bebauungsplan Nr. 86 „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104 in Peißen“ aufgestellt.

Die vorhandene Aufschüttung (Rodelberg) auf dem Gelände des Unternehmens Peißener Tonprodukte GmbH & Co KG wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Nur die nördliche Böschung der Aufschüttung ist hiervon ausgenommen.

- Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Poley

Die **1. Änderung** des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde **Poley** wurde notwendig, da die Agrar Poley GmbH plant, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten, wofür parallel der Bebauungsplan Nr. 81 mit dem Kennwort „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen in Poley“ aufgestellt wurde.

3.3.2 Bebauungsplan

Es ist zulässig, Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zu errichten, die vor dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert wurden (wenn es den Festsetzungen entspricht). Damit sollte den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, zum Teil erschlossene aber leer stehende Gewerbegebiete einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

In der Stadt Bernburg (Saale) wurde diese Möglichkeit mehrfach genutzt, so wurden in folgenden Geltungsbereichen von Bebauungsplänen, die vor dem 01.09.2003 aufgestellt wurden, auf Teilflächen PV-Anlagen errichtet:

- B-Plan „Fläche 8 – Fläche hinter dem Trocknungswerk, westlich der Baalberger Straße“ (rechtskräftig seit 27.05.1993, ersetzt durch B-Plan Nr. 71) (Fläche 14 im Standortkonzept)
- B-Plan „Gewerbliche Baufläche östlich der Schachtstraße (Industriebrache Friedenshall)“ (rechtskräftig seit 02.09.1999) (Fläche 13 im Standortkonzept)
- B-Plan „Fläche 5 – Gewerbegebiet südöstlich der Kleingartensparte Bergstädter“ (rechtskräftig seit 17.12.1992) (Fläche 12 im Standortkonzept)

Nach Fertigstellung des Standortkonzepts wurden folgende Bebauungspläne der Stadt Bernburg (Saale) mit dem Zweck der Errichtung von Freiflächenanlagen aufgestellt:

- B-Plan Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Baalberger Kreisstraße“ (rechtskräftig seit 01.03.2012) (Fläche 14 im Standortkonzept)
- B-Plan Nr. 75 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen an der Dessauer Straße“ (rechtskräftig seit 03.11.2011) (Fläche aus wirksamen Flächennutzungsplan im Standortkonzept)
- B-Plan Nr. 79 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen westlich von Aderstedt“ (Verfahren eingestellt) (Fläche 3 im Standortkonzept)
- B-Plan Nr. 80 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen auf der ehemaligen Garnison“ (rechtskräftig seit 04.04.2013) (Fläche 7 im Standortkonzept)
- B-Plan Nr. 81 „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen in Poley“ (rechtskräftig seit 03.09.2015) (Fläche neu)
- B-Plan Nr. 86 „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104 in Peißen“ (rechtskräftig seit 03.03.2017) (Fläche neu)

4 Standortvoraussetzungen (EEG 2017)

Durch das EEG 2017 werden Ausschreibungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen eingeführt. Künftig werden EEG-Anlagen für ihre Stromerzeugung grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt werden (§ 37 EEG 2017).

Ausgenommen von den Ausschreibungen sind alle Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 1 MW. Für diese Anlagen wird die Förderhöhe gesetzlich bestimmt.

Teilnehmen an den Ausschreibungen können neben Freiflächenanlagen auch Solaranlagen auf Gebäuden und Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen, z.B. Deponien.

Die Flächenkulissen für Freiflächenanlagen wurden bei der Novellierung des EEG nicht geändert, teilnehmen können daher weiterhin Solaranlagen:

- auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen),
- auf Konversionsflächen,
- auf versiegelten Flächen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Ackerflächen und naturschutzfachlich wertvolle Flächen begrenzt bleibt. Zudem bleibt es bei der Maximalgröße von 10 MW pro Anlage. Künftig werden drei Ausschreibungen pro Jahr durchgeführt.

Im EEG 2017 regelt § 37 die Voraussetzungen für Gebote großer Solaranlagen. Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. § 48 regelt die gesetzliche Bestimmung der Zahlung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (s. Kap. 8.3)

Zusätzlich dürfen sich an der Ausschreibung Anlagen beteiligen, die auf einer Fläche errichtet werden:

- die sich im Bereich eines **beschlossenen Bebauungsplans** nach § 30 des BauGB befindet, der **vor dem 1. September 2003** aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem **beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet** im Sinn des § 8 oder § 9 der BauNVO ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein **Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB** durchgeführt worden ist.

5 Aktuelle Entwicklungen

Die in Klammern stehenden Nummerierungen beziehen sich auf die Bezeichnungen des Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Jahr 2011.

5.1 Bestehende Photovoltaikanlagen

Konversionsflächen:

- Garnison (Fläche 7)

Mit dem **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80** „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (ehemalige Garnison)“ und der **3. Änderung des GFNP** wurde auf dem Gelände der einstigen Garnison Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. 2013 entstand auf etwa 25 ha eine Photovoltaikanlage der Enerparc AG, die rund 41.600 Module mit einer Gesamtnennleistung von 10 MW installierte. Der sich daraus ergebende Ertrag kann etwa 2.800 Haushalte mit Strom versorgen.

Eine Erweiterung des Solarparks erfolgte 2016. Es wurden nochmals rund 18.200 Module aufgestellt, die nun eine Gesamtleistung von 12,4 MW erbringen und etwa 3.500 Haushalte versorgen.

Eine mögliche Nachnutzung für diese Fläche ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung eine Darstellung als Wohnbaufläche. Sollte ein weiterer Flächenbedarf für Wohnungsbau in 20-30 Jahren nicht nötig sein, soll diese Fläche dann als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

- Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie (GFNP Bernburg)

Auf der Fläche des ehemaligen Trocknungswerks für Zuckerrübenschnitzel hat die INCEDA Holding GmbH auf ca. 8 ha großflächige Photovoltaikanlagen errichtet. Baurecht wurde mit dem **Bebauungsplan Nr. 75** „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen an der Dessauer Straße

(ehemaliges Trocknungswerk)“ geschaffen, im GFNP wurde diese Fläche bereits als Sonderbaufläche zur Nutzung von Solarenergie dargestellt.

Nach Aufgabe der Nutzung von Solarenergie soll diese Fläche, wie ursprünglich geplant, wieder als Gewerbefläche dargestellt werden.

Gewerbegebiete:

- B-Plan „Südöstlich der Kleingartensparte Bergstädter“ (Fläche 12)

Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches errichtete die SOLSA (Solarenergie Sachsen-Anhalt) GmbH, eine Tochterfirma der Stadtwerke Bernburg GmbH, einen Solarpark auf einer Fläche von ca. 2,6 ha, der seit Dezember 2010 Strom produziert. Noch leerstehende Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches stehen als Reserveflächen für Gewerbebetriebe zur Verfügung.

Die bereits erschlossenen Grundstücke sollen nach Nutzungsaufgabe wieder als Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

- B-Plan „Industriebrache Friedenshall“ (Fläche 13)

Für 3 Teilflächen des Geltungsbereiches wurde, durch die GEOSOL Gesellschaft für Solarenergie mbH, Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet. Auch in diesem Bebauungsplan sollen die noch ungenutzten Grundstücke für Gewerbebetriebe reserviert werden.

Als Nachnutzung wird für die Flächen, die mitten in einem Gewerbegebiet liegen, eine gewerbliche Nutzung empfohlen.

- B-Plan „Westlich Baalberger Straße“ (Fläche 14)

Die SOLSA (Solarenergie Sachsen-Anhalt) GmbH, eine Tochterfirma der Stadtwerke Bernburg GmbH, betreibt seit Oktober 2010 einen Solarpark.

Mit der Neuauftellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Gewerbegebiet westlich der Baalberger Kreisstraße“, wurden diese Teilflächen als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Die verbleibenden Restflächen bleiben als Reserveflächen für Gewerbe erhalten. Der Flächennutzungsplan wurde geändert.

Bei einer Nutzungsaufgabe des Solarparks soll das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet Photovoltaik wieder als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

5.2 Potentielle Eignungsflächen

Eine Beurteilung der zum Standortkonzept 2011 neu hinzugekommenen Flächen erfolgt nicht, da in den entsprechenden Flächennutzungsplänen bereits eine Entscheidung getroffen und Sonderbauflächen dargestellt wurden.

Konversionsflächen:

- Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie (GFNP Bernburg)

Eine verbleibende Fläche aus dem ursprünglichen Rahmenplan ist die westlich an das Trocknungswerk angrenzende Brache eines ehemaligen Baubetriebes (BMK Chemie, IB Bernburg). Diese Brachfläche wurde in die Sonderbaufläche einbezogen, muss allerdings vorher geräumt werden. Neben dem ehemaligen Trocknungswerk steht somit ein weiteres Areal mit einer Gesamtfläche von ca. 6,7 ha für die Anlage großflächiger Photovoltaikanlagen zur Verfügung.

Um einen Vergütungsanspruch nach EEG zu erhalten, besteht die Pflicht der Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zweck der Solarstromerzeugung.

Nach Aufgabe der Nutzung von Solarenergie soll diese Fläche, wie ursprünglich beabsichtigt, wieder als Gewerbefläche dargestellt werden.

- Poley Süd

Die Agrar Poley GmbH beabsichtigt, nach dem erfolgten Abbruch der ehemaligen Schweineställe auf dieser Fläche Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Aufgrund der geringen Flächengröße von < 2 ha, wurde diese Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung bisher im Standortkonzept nicht berücksichtigt. Mit der **1. Änderung des FNP Poley** und dem **Bebauungsplan Nr. 81** „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen in Poley“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Photovoltaikanlage geschaffen.

Als Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung von Solarenergie soll diese Fläche wieder dem Dorfgebiet (gemischte Bauflächen) zugeordnet werden.

- Peißen Tonsteintagebau

Am Südhang des sogenannten Rodelbergs beabsichtigt die Peißener Tonprodukte GmbH und Co KG die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Mit dem Ziel der Baurechtschaffung wurden die **3. Änderung des FNP Peißen** und der **Bebauungsplan Nr. 86** „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104 in Peißen“ aufgestellt.

Der Standort des festgesetzten Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ ist nicht in der am 14.04.2011 beschlossenen Standortkonzeption für großflächige Photovoltaikanlagen enthalten. Die gegenwärtige räumliche Abgrenzung des Sonstigen Sondergebiets überschreitet mit etwa 2,3 ha zwar die im Standortkonzept aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gewählte Mindestgröße von 2,0 ha. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Standortkonzepts wurde für den Standort eine kleinere Fläche angenommen, die unter dem Schwellenwert für die Wirtschaftlichkeit von 2,0 ha lag, weshalb die Fläche damals nicht berücksichtigt wurde.

Ein Teil der Eignungsfläche liegt auf Flächen, die der Bergaufsicht unterstehen. Die im Bauungsplan Nr. 86 festgesetzte Nutzung als Sonstiges Sondergebiet ist gemäß textlicher Festsetzung im Bereich der noch der Bergaufsicht unterliegenden Flächen bis zum dauerhaften Ende der Bergaufsicht nicht zulässig.

Nach Aufgabe der Nutzung von Solarenergie werden für diese Fläche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für eine ökologische Aufwertung empfohlen.

Gewerbegebiet:

- B-Plan „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“ (Fläche 15)

Die nördlich der Erschließungsstraße liegenden Grundstücke, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, eignen sich sehr gut für die Anlage großflächiger Photovoltaikanlagen. Die südlich der Erschließungsstraße liegenden ungenutzten Flächen dienen als Reserveflächen für Gewerbeansiedlungen.

Nach Aufgabe der Nutzung von Solarenergie soll diese Fläche, wieder als Gewerbefläche dargestellt werden.

5.3 Aufgegebene Flächen

- THW Plömnitz (Fläche 2)

Seit einigen Jahren befindet sich das Tierheim Plömnitz auf den ehemaligen Flächen des THW und steht somit der Nutzung von Solarenergie nicht mehr zur Verfügung.

- Gewerbegebiet westlich Aderstedt (Fläche 3)

Aufgrund der Antragstellung eines Investors sollte der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 79, zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich von Aderstedt, aufgestellt werden. Da die geplante Festsetzung des Bebauungsplans (Sondergebiet „Photovoltaik“) nicht den Darstellungen des GFNPs (gewerbliche Baufläche) entsprach, wurde das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verletzt und die 2. Änderung des GFNPs veranlasst.

Aus verschiedenen Gründen (u. a. konnte der Eigentümer aus wirtschaftlicher Sicht und der des Bodenschutzes nicht alle Auflagen der Oberen und Unteren Bodenschutzbehörden erfüllen, sowie die Insolvenz des Investors) wurden die Verfahren eingestellt. Da mit einer Realisierung der Anlage großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr zu rechnen ist, soll die Fläche aufgegeben werden.

Die inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft liegende Fläche soll wie der westlich angrenzende Bereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für eine ökologische Aufwertung zur Verfügung stehen.

- Deponie südlich Friedenshall (Fläche 6)

Die ehemalige Deponie südlich von Friedenshall ist stark mit Gehölzen bewachsen, so dass bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft einzuplanen ist. Nach Angabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt liegt diese Fläche über der aufgegebenen Kali- und Steinsalzgrube „Solvayhall“ bei Bernburg.

Der Eigentümer kann sich eine Nutzung für Solarenergie auf diesen Flächen nicht vorstellen. Aus diesem Grund wird die Deponie künftigen Investoren nicht mehr angeboten. Stattdessen soll die ehemalige Deponie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft genutzt werden und sich inmitten der ausgeräumten Ackerlandschaft zum Rückzugsgebiet für Flora und Fauna entwickeln.

- Sondergebiet für Solarenergieanlagen (FNP Peißen)

Die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Peißen, damals noch Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale), wurde im Jahr 2007 wirksam. Ziel dieser Änderung war u. a. auf der bis dahin dargestellten Wohnbaufläche die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarenergieanlagen“ mit einer Flächengröße von ca. 6,4 ha.

Da die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt, der die Voraussetzungen des EEG erfüllt, besteht kein Vergütungsanspruch für Photovoltaikanlagen.

Nach der Änderung des EEG, vom 11.08.2010, ist außerdem eine Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen nicht mehr möglich. Deshalb soll diese Fläche nun mit der Fortschreibung nicht weiter verfolgt werden. Mit einer erneuten Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen.

6 Kennzeichnungen / Hinweise

6.1 Bergrecht

Die Eignungsfläche Peißen Tonsteintagebau liegt im Bereich des Bergwerkseigentums 906/93 „Peißen Süd“ zur Gewinnung von Ton. Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist das Unternehmen Peißener Tonprodukte GmbH & Co KG. Teilweise wurde die Eignungsfläche aus der Bergaufsicht entlassen, wobei die aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen weiter im Bergwerkseigentum verbleiben.

Die als Sonstiges Sondergebiet festgesetzte Nutzung ist im Bereich der noch der Bergaufsicht unterliegenden Flächen bis zum dauerhaften Ende der Bergaufsicht nicht zulässig.

6.2 Altlasten

Bei den Eignungsflächen

- 7 (Garnison) (belegt),
- 13 (B-Plan „Industriebrach Friedenshall“) (belegt),
- Sondergebiet aus dem GFNP

handelt es sich um Altlastverdachtsflächen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die zum Teil bereits archiviert sind. Im Vorfeld der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Bodenuntersuchungen (möglichst in Verbindung mit Baugrunduntersuchungen) durchzuführen.

6.3 Kampfmittel

Die Eignungsflächen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Die Überprüfung ergab, dass Teilbereiche der Flächen

- 7 (Garnison) (belegt),
- 12 (B-Plan „Südöstlich der Kleingartensparte Bergstädter“) (belegt),
- Sondergebiet aus dem GFNP

von bombardierten Arealen erfasst werden. Weiterhin ergab die Überprüfung, dass Erkenntnisse über eine Belastung der anderen Flächen und das Sondergebiet Peißen mit Kampfmitteln derzeit nicht vorliegen, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Kampfmittelfunde jeglicher Art können aber niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten daher wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

7 Zusammenfassung

Fünf Jahre nach Fertigstellung des Standortkonzepts zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird an dieser Stelle Bilanz gezogen. Auch die stetige Nachfrage von Investoren nach geeigneten Flächen machte eine Fortschreibung des Konzeptes unumgänglich. Insgesamt wird im Stadtgebiet Bernburg (Saale) in 5 Solarparks auf einer Fläche von 49,0 ha regenerative Energie erzeugt.

Nr.	Fläche	Belegung	Flächen- größe	In Betrieb seit	Bauleitplanung
Bestehende PV-Anlagen:					
7	Garnison	belegt	25,3 ha	2013	Planungsrecht liegt vor
12	Südöstlich Bergstädter	belegt	2,6 ha	2010	Planungsrecht liegt vor
13	Friedenshall	belegt	4,4 ha	2011	Planungsrecht liegt vor
14	Baalberger Straße	belegt	8,6 ha	2010	Planungsrecht liegt vor
FNP	Dessauer Straße	belegt	8,1 ha	2012	Planungsrecht liegt vor
		Summe:	49,0 ha		

Nr.	Fläche	Belegung	Flächen- größe	In Betrieb seit	Bauleitplanung
Potentielle Eignungsflächen:					
15	B-Plan „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“ (Fläche 15)	frei	3,4 ha	-	Planungsrecht liegt vor
Teichweg		frei	6,7 ha	-	B-Plan notwendig
Poley, Süd		frei	1,0 ha	-	Planungsrecht liegt vor
Peißen, Tonsteintagebau		frei	2,3 ha	-	Planungsrecht liegt vor
		Summe:	13,4 ha		

Tab. 1: Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Für großflächige Photovoltaikanlagen ist eine Privilegierung nach § 35 BauGB nicht gegeben, demzufolge kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Für die Eignungsflächen Baalberge (B-Plan „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“), Poley Süd und Peißen Tonsteintagebau liegt Baurecht vor, so dass diese Flächen für Investoren besonders attraktiv sein werden.

Für eine weitere potentielle Eignungsflächen (Teichweg) muss Baurecht geschaffen werden, so dass zur Zeit 13,4 ha für die Nutzung von Solarenergie zur Verfügung stehen (s. Tabelle 1). Auf allen Flächen besteht ein Vergütungsanspruch nach § 48 EEG 2017.

Ergebnis der Bilanz ist auch, dass einige Flächen aus den verschiedensten Gründen nicht mehr für die Nutzung zur Gewinnung von solarer Energie zur Verfügung stehen (s. Tabelle 2).

Nr.	Fläche	Flächengröße
Aufgegebene Flächen:		
2	THW Plömnitz	2,1 ha
3	Gewerbegebiet westlich Aderstedt	3,4 ha
6	Deponie südlich Friedenshall	2,0 ha
FNP	Sondergebiet für Solarenergieanlagen Peißen	6,4 ha
		Summe:
		13,9 ha

Tab. 2: Aufgegebene Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Mit dem Ziel einer ungeordneten Entwicklung der flächenintensiven Photovoltaikanlagen vorzubeugen, wurde das Standortkonzept im Jahr 2011 aufgestellt. Die Fortschreibung dokumentiert das weitere Interesse an Flächen zur Gewinnung solarer Energie und aktualisiert den Bestand an potentiellen Eignungsflächen innerhalb des Stadtgebietes (s. Karte 1).

8 Anhang

8.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien) (Auszug)

Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), in Kraft getreten am 01.01.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1170)

Teil 3 Vergütung (§§ 16 - 33)

Abschnitt 2 Besondere Vergütungsvorschriften (§§ 23 - 33)

§ 32 Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung 31,94 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Sofern die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist, errichtet worden ist.

(3) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet,
3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder
4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich die Anlage auf einer Fläche befindet, die bereits vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder des § 9 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, festgesetzt war. Satz 2 gilt entsprechend bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch, der zulässige bauliche Nutzungen entsprechend § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung festgesetzt hat.

8.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien- (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2014) (Auszug)

Vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

Teil 3 Finanzielle Förderung (§§ 19 - 55)

Abschnitt 4 Besondere Förderbestimmungen Sparten (§§40 - 51)

§ 51 EEG 2014 - Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt der anzulegende Wert vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 9,23 Cent pro Kilowattstunde unter Berücksichtigung der Absenkung oder Erhöhung nach § 31, wenn die Anlage

1. in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist, oder
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des BNatSchG festgesetzt worden sind.

(2) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert, jeweils unter Berücksichtigung der Absenkung oder Erhöhung nach § 31,

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 13,15 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 12,80 Cent pro Kilowattstunde,

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 11,49 Cent pro Kilowattstunde und
4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 9,23 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 BauGB errichtet wurde, ist Abs. 2 nur anzuwenden, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012

- a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,
- b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder
- c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder

3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist;

im Übrigen ist Abs. 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 5 Nummer 21 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Anspruch auf Förderung für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.

8.3 Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien - (EEG 2017) (Auszug)

Vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

§ 3 EEG 2017 - Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

...

22. **Freiflächenanlage** jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

...

41. **Solaranlage** jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,

...

Teil 3	Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung
Abschnitt 3	Ausschreibungen (§§ 28 - 39)
Unterabschnitt 3	Ausschreibungen für Solaranlagen (§§ 37-38)

§ 37 EEG 2017 - Gebote für Solaranlagen

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,
2. auf einer baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
3. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 BauGB befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der BauNVO ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des BauGB durchgeführt worden ist,
 - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet worden ist oder

- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis d genannten Flächen fällt oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis d genannten Flächen fällt.
- (2) Den Geboten für Freiflächenanlagen muss in Ergänzung zu § 30 eine Erklärung des Bieters, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt, beigefügt werden. Den Geboten für Freiflächenanlagen müssen und den Geboten für die Solaranlagen nach Abs. 1 Nr. 2 können zusätzlich die folgenden Nachweise beigefügt werden:
1. Kopien von folgenden Dokumenten:
 - a) dem Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 BauGB, der in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen beschlossen worden ist,
 - b) dem Offenlegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB, der in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen ergangen ist,
 - c) dem beschlossenen Bebauungsplan im Sinn des § 30 BauGB, der in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Freiflächenanlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder
 - d) in dem Fall, dass die Freiflächenanlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 durchgeführt worden ist, sofern kein Nachweis nach den Buchstaben a bis c erbracht worden ist, einen Planfeststellungsbeschluss, eine Plangenehmigung oder einen Beschluss über eine Planänderung, die zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen beschlossen worden ist, und
 2. eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Nummer 1 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht.
- (3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen pro Gebot eine zu installierende Leistung von 10 Megawatt nicht überschreiten.

Teil 3	Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung
Abschnitt 4	Gesetzliche Bestimmung der Zahlung (§§ 40 - 50)
Unterabschnitt 1	Anzulegende Werte (§§ 40 - 49)

§ 48 EEG 2017 - Solare Strahlungsenergie

- (1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 8,91 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage
1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
 2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder
 3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und

- a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.
- (2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert
1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 12,70 Cent pro Kilowattstunde,
 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 12,36 Cent pro Kilowattstunde und
 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 11,09 Cent pro Kilowattstunde.
- (3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn
1. nachweislich vor dem 1. April 2012
 - a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,
 - b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisausgabe an die Behörde erfolgt ist oder
 - c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,
 2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder
 3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.
- Im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.
- (4) § 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.

9 Literaturverzeichnis

STADT BERNBURG (SAALE) (2007): Gemeinsamer Flächennutzungsplan

STADT BERNBURG (SAALE) (2004): Landschaftsplan

STADT BERNBURG (SAALE) (2011): Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

STADT BERNBURG (SAALE) (2015): 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Poley

STADT BERNBURG (SAALE) (2016): 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Peißen

GEMEINDE BAALBERGE (1992): Flächennutzungsplan

GEMEINDE BAALBERGE (1994): 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

GEMEINDE BAALBERGE (2006): 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

GEMEINDE BIENDORF (2003): Flächennutzungsplan

GEMEINDE PEIßEN (2001): Flächennutzungsplan

GEMEINDE PEIßEN (2007): 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NIENBURG / SAALE (2007): Landschaftsplan

Rechtsvorschriften

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. Teil 1, Nr. 16 S.502)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017) vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 11.02.2015 (BGBl. I S. 108)

Land Sachsen-Anhalt

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04. 2002 (GVBl. LSA S. 214), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170)

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt: Erlass „Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ vom 28.09.2009

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 1. Entwurf. Beschluss vom 02.06.2016. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)